

Rundmachung

vom 23. November 1916.

Auf Grund des § 46, Ziffer 4 und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird behufs Regelung der Aufstellung der Wagen beim Neuen Naschmarkt sowie der Zu- und Abfahrt der Wagen im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion folgendes verfügt:

I. Wagenauffstellungsplätze.

1. Das Fuhrwerk für den nächtlichen Marktverkehr (Zufuhr) in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens, spätestens 8 oder 9 Uhr vormittags, hat sich, wie bisher, in der Mühlgasse, Preßgasse, Heumühlgasse und auf dem Kühnplatze aufzustellen. Die Aufstellung dieses Fuhrwerkes in anderen Straßen, insbesondere in der Rechten und Linken Wienzeile, ist verboten.

2. Das Fuhrwerk der Einkäufer (Geschäftswagen, Wagen von Gastwirten, Gemischtwarenverkleidern u. dgl.) hat sich auf den besonders bezeichneten Wagenauffstellungsplätzen aufzustellen.

Der unterhalb der Laimgrubengasse befindliche Wagenauffstellungsplatz ist für Handwagen und Hundegespanne, der nächst der Köstlergasse liegende Platz für pferdebefpannte Wagen bestimmt.

Nur soweit diese beiden Wagenauffstellungsplätze für die Unterbringung der erwähnten Wagen nicht ausreichen, dürfen diese auch entlang den Markt gegenüber den Häusern Nr. 18 bis 64 Linke Wienzeile aufgestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Fahrbahn der Linken Wienzeile zwischen dem Getreidemarkt und dem Hause Nr. 16 (gegenüber der Schleimühlgasse) sowie der Rechten Wienzeile im Bereiche des Straßenbahnverkehrs zur Aufstellung des Fuhrwerkes der Einkäufer ist auch in diesem Falle nicht gestattet.

Der Verkauf von Waren auf den Aufstellungsplätzen der Wagen der Einkäufer ist verboten.

3. Das Fuhrwerk, das sich mit der Uebernahme von Marktfahren befaßt, darf sich nur in der Teilstrecke der Wehrgasse zwischen der Grünigasse und der Rechten Wienzeile aufstellen. Hiedurch darf jedoch der Durchzugsverkehr nicht gestört werden.

II. Zu- und Abfahrt.

In den Neuen Naschmarkt darf nur an den durch Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen und in der angegebenen Fahrrihtung eingefahren werden.

Die Einfahrt ist an folgenden Stellen zulässig:

A. Von der Rechten Wienzeile:

1. gegenüber dem Hause Nr. 7;
2. gegenüber der Steggasse (Großmarkt).

B. Von der Linken Wienzeile:

1. gegenüber dem Hause Nr. 22;
2. nächst der Einmündung der Laimgrubengasse;
3. nächst der Einmündung der Joaneligasse;
4. gegenüber den Häusern Nr. 64 und 66;
5. am Ende des Großmarktes.

Die Zufahrt zu den Wagenauffstellungsplätzen ist nur von der Linken Wienzeile aus, u. zw. für Handwagen und Hundefuhrwerk gegenüber dem Hause Nr. 34, für Pferdewagen gegenüber dem Hause Nr. 38, in der durch Tafeln angegebenen Richtung gestattet.

Die Ausfahrt aus dem Gebiete des neuen Naschmarktes ist ebenfalls nur an den durch Tafeln bezeichneten Stellen in der angegebenen Fahrrihtung zulässig.

III. Strafbestimmung.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden auf Grund der Bestimmungen der §§ 100 und 101 des obigen Gesetzes mit Geld bis zu 400 Kronen oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IV,

im selbständigen Wirkungskreise.